Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 03.11.2025 Drucksache 19/8217

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jörg Baumann AfD**
vom 27.07.2025

Ausländische Tatverdächtige oder Täter und die dafür anfallende Zahl der Dolmetscher und deren Kosten

Die Arbeit von Dolmetschern spielt eine zentrale Rolle in der Kommunikation zwischen Behörden, Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten und ausländischen Straftätern oder Tatverdächtigen, die keine Deutschkenntnisse haben. Da die Anzahl dieser ausländischen Täter oder Tatverdächtigen in Bayern stetig steigt, besteht ein ebenfalls steigender Bedarf an Dolmetschern. Dadurch steigen aber auch permanent die Kosten für Dolmetscherleistungen. Konkrete Zahlen liegen aber für Bayern nicht vor. Die Dimension der Kosten zeigt Berlin. Die Berliner Polizei gab 2024 insgesamt 6.172.185 Euro für Übersetzungen aus. Die Gerichte kamen insgesamt auf mehr als 9 Mio. Euro, die Staatsanwaltschaft ließ bei ihren Ermittlungsverfahren für knapp 3,1 Mio. Euro übersetzen (Die Zeit, 30. Januar 2025).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Anzahl der eingesetzten Dolmetscher bei Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten und Justiz 4

1.1 Wie viele Dolmetscher sind in Bayern für Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Justiz tätig (bitte Auflistung seit 2020)? 4

1.2 Sind alle Dolmetscher, die zum Einsatz kommen, öffentlich bestellt und beeidigt oder kann es bei ganz speziellen Einsatznotfällen auch zu Ausnahmen kommen? 4

1.3 Gibt es Regionen, speziell im ländlichen Raum, in denen es besonders schwierig ist, für bestimmte Sprachen qualifizierte Dolmetscher zu engagieren (bitte Auflistung dieser Regionen mit den jeweiligen Sprachen)? 5

2. Kosten für die oben aufgeführten Dolmetscherdienste in Bayern 5

2.1 Wie hoch sind die jährlichen Kosten für Dolmetscherdienste bei Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten und Justizvollzugsanstalten (bitte Auflistung seit 2020, aufgeteilt nach den einzelnen Bereichen)? 5

2.2 Wie hoch sind die Kosten in den einzelnen Regierungsbezirken (bitte Auflistung seit 2020, aufgeteilt nach den einzelnen Bereichen)? 5

2.3 Gibt es Fälle, bei denen die Täter oder Tatverdächtigen selbst für Dolmetscherleistungen bezahlen müssen? ... 5

3. Hauptsprachen von ausländischen Tätern oder Tatverdächtigen ... 6

3.1 Welche Sprachen sind die Hauptsprachen, für die die Dolmetscher seit 2020 am häufigsten benötigt werden? ... 6

3.2 Wie hat sich die Nachfrage nach bestimmten Sprachen seit 2020 verändert (bitte Auflistung nach Sprachen und Jahren)? ... 6

3.3 Gibt es Sprachen, für die es besonders schwer ist, qualifizierte Dolmetscher zu finden (bitte Auflistung dieser Sprachen)? ... 6

4. Qualitätssicherung bei Dolmetscherdiensten ... 6

4.1 Wie wird die Qualität der Dolmetscherdienste in Bayern sichergestellt (bitte Einzelauflistung der Maßnahmen)? ... 6

4.2 Welche Anforderungen müssen Dolmetscher erfüllen, um öffentlich bestellt zu werden? ... 7

4.3 Wie viele Dolmetscher wurden in den letzten Jahren aufgrund mangelnder Qualifikation in der Praxis abgelehnt oder nicht wieder beauftragt (bitte Auflistung nach Jahren)? ... 7

5. Maßnahmen zur Verfügbarkeit von Dolmetschern ... 7

5.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Verfügbarkeit von Dolmetschern zu gewährleisten (bitte Auflistung der einzelnen Maßnahmen)? ... 7

5.2 Wie viele neue Dolmetscher werden jährlich zusätzlich beeidigt und bestellt? ... 7

5.3 Gibt es Förderprogramme oder finanzielle Anreize für Dolmetscher, insbesondere für selten benötigte Sprachen? ... 8

6. Fehlerhafte Übersetzungen und der Umgang damit ... 8

6.1 Wie viele Fälle von fehlerhaften Übersetzungen wurden seit 2020 dokumentiert (bitte Auflistung nach Jahren)? ... 8

6.2 Welche Kosten sind durch fehlerhafte Übersetzungen entstanden, z. B. durch Wiederholung von Verfahren (bitte Auflistung nach Jahren)? ... 8

6.3 Welche Konsequenzen gelten für Dolmetscher, die durch fehlerhafte Übersetzungen Kosten verursacht haben? ... 8

7. Vorhersehbare Kosten und Maßnahmen für die Zukunft ... 8

7.1 Gibt es Pläne, die Finanzierung oder Organisation von Dolmetscherdiensten in Bayern zu reformieren? ... 8

7.2 Wie hoch sind die geplanten Budgets für Dolmetscherdienste in den kommenden Jahren (bitte Auflistung nach Jahren)? ... 9

7.3 Werden alternative Lösungen wie digitale Übersetzungstools verstärkt eingesetzt werden? 9

8. Gewinnung und Fortbildung von Dolmetschern 9

8.1 Wie viele Dolmetscher müssten in den nächsten fünf Jahren zusätzlich gewonnen werden, um den zu erwartenden Bedarf zu decken? 9

8.3 Wie soll in Zukunft mit Engpässen bei der Verfügbarkeit von Dolmetschern umgegangen werden? 9

8.2 Gibt es regelmäßige, bindende Fortbildungsmaßnahmen für die eingesetzten Dolmetscher (bitte Auflistung der Fortbildungsmaßnahmen)? 9

Hinweise des Landtagsamts 10

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus
vom 30.09.2025

Vorbemerkung:
Die Einleitung zur Schriftlichen Anfrage sowie einzelne Fragen (insbes. Fragen 3.1 bis 3.3) gehen offenbar von der Prämisse aus, dass Dolmetscherleistungen bei Gericht oder im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens hauptsächlich aufgrund ausländischer Straftäter oder Tatverdächtiger, die keine Deutschkenntnisse haben, erforderlich werden. Dies ist jedoch so nicht zutreffend. § 185 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) regelt für alle gerichtlichen Verfahrensarten, dass ein Dolmetscher zuzuziehen ist, wenn unter Beteiligung von Personen verhandelt wird, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Dolmetscherleistungen werden daher nicht nur in Strafverfahren, sondern auch in anderen gerichtlichen Verfahren (z. B. Zivil- und Familienstreitigkeiten) benötigt. Zudem beschränken sich Dolmetscherleistungen auch in Strafverfahren nicht auf die Kommunikation mit Angeklagten, sehr häufig müssen auch die Aussagen von Zeugen gedolmetscht werden.

1. Anzahl der eingesetzten Dolmetscher bei Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten und Justiz

1.1 Wie viele Dolmetscher sind in Bayern für Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Justiz tätig (bitte Auflistung seit 2020)?

Die Beauftragung von Dolmetschern erfolgt entsprechend dem Bedarf im Einzelfall von jedem Gericht und jeder Behörde des Freistaates Bayerns in eigener Verantwortung. Zahlen hierzu liegen der Staatsregierung weder für das laufende Jahr noch für zurückliegende Jahre vor. Die Ermittlung von Zahlen würde eine händische Auswertung aller Einzelbeauftragungen voraussetzen, was mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden wäre.

Beauftragt werden können potenziell alle auf dem Markt verfügbaren Dolmetscher. Hierzu gehören insbesondere auch alle in Deutschland allgemein beeidigten Dolmetscher. Eine Abfrage in der länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank, in der deutschlandweit alle allgemein beeidigten Sprachmittler eingetragen sind, ergab Stand 18. August 2025 mit dem Suchkriterium „Dolmetscher“ 12 436 Treffer.

Die Bayerische Polizei hat zudem die Möglichkeit, über eine eigene Datenbank auf ca. 3 500 Dolmetscher zurückzugreifen. Hier werden auch nicht beeidigte Dolmetscher geführt. Eine Personenüberschneidung mit der o. g. Datenbank der Justiz kann gegeben sein.

1.2 Sind alle Dolmetscher, die zum Einsatz kommen, öffentlich bestellt und beeidigt oder kann es bei ganz speziellen Einsatznotfällen auch zu Ausnahmen kommen?

Gesetzliche Regelungen, die die Beauftragung ausschließlich öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher erzwingen, gibt es nicht.

Für die ordentliche Justiz regelt Ziff. 7 der Dolmetscher- und Übersetzerausführungsbekanntmachung (DolmÜABek), dass Sprachübertragungen für behördliche und gerichtliche Zwecke grundsätzlich nur Sprachmittler vornehmen sollen, die öffentlich bestellt bzw. allgemein beeidigt sind. Andere geeignete Sprachmittler können nur im Ausnahmefall herangezogen werden, wenn etwa öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Sprachmittler nicht zur Verfügung stehen oder wenn deren Heranziehung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Richters, Staatsanwalts oder Rechtspflegers sollen die Geschäftsstellen die Ladung oder Beauftragung eines nicht öffentlich bestellten bzw. allgemein beeidigten Sprachmittlers nicht bewirken.

Wählt der Richter die Person des Dolmetschers selbst aus, erfolgt dies im Rahmen seiner richterlichen Unabhängigkeit.

1.3 Gibt es Regionen, speziell im ländlichen Raum, in denen es besonders schwierig ist, für bestimmte Sprachen qualifizierte Dolmetscher zu engagieren (bitte Auflistung dieser Regionen mit den jeweiligen Sprachen)?

Der Staatsregierung liegen keine Kenntnisse über Schwierigkeiten im Sinne der Fragestellung vor.

2. Kosten für die oben aufgeführten Dolmetscherdienste in Bayern

2.1 Wie hoch sind die jährlichen Kosten für Dolmetscherdienste bei Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten und Justizvollzugsanstalten (bitte Auflistung seit 2020, aufgeteilt nach den einzelnen Bereichen)?

2.2 Wie hoch sind die Kosten in den einzelnen Regierungsbezirken (bitte Auflistung seit 2020, aufgeteilt nach den einzelnen Bereichen)?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Haushaltstitel, die spezifisch und ausschließlich Vergütungen für Dolmetscherdienstleistungen betreffen, enthält der Haushaltsplan ressortübergreifend nicht. Die Ausweisung der für Dolmetscherdienstleistungen aufgewendeten Beträge würde somit eine händische Auswertung aller Einzelvorgänge voraussetzen, was mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden wäre. Entsprechend ist auch eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

2.3 Gibt es Fälle, bei denen die Täter oder Tatverdächtigen selbst für Dolmetscherleistungen bezahlen müssen?

Dolmetscherkosten sind Teil der gerichtlichen Verfahrenskosten, die in der verfahrensabschließenden Entscheidung regelmäßig einem Beteiligten auferlegt werden (z. B. im Zivilprozess der unterlegenen Partei, im Strafprozess dem Verurteilten). Im Bereich des Justizvollzugs werden ggf. anfallende Kosten für Dolmetscherleistungen grundsätzlich vom Staatshaushalt getragen.

3. Hauptsprachen von ausländischen Tätern oder Tatverdächtigen

3.1 Welche Sprachen sind die Hauptsprachen, für die die Dolmetscher seit 2020 am häufigsten benötigt werden?

3.2 Wie hat sich die Nachfrage nach bestimmten Sprachen seit 2020 verändert (bitte Auflistung nach Sprachen und Jahren)?

3.3 Gibt es Sprachen, für die es besonders schwer ist, qualifizierte Dolmetscher zu finden (bitte Auflistung dieser Sprachen)?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 1.1 und 1.3 wird Bezug genommen. Zu den Fragen 3.1 bis 3.3 liegen der Staatsregierung keine statistisch auswertbaren Daten vor. Die Beantwortung der Fragen würde eine händische Auswertung aller Einzelvorgänge voraussetzen, was mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden wäre.

4. Qualitätssicherung bei Dolmetscherdiensten

4.1 Wie wird die Qualität der Dolmetscherdienste in Bayern sichergestellt (bitte Einzelauflistung der Maßnahmen)?

Durch die für eine öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern festgelegten hohen gesetzlichen Voraussetzungen wird ein hohes qualitatives Niveau sichergestellt. Die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung ist nach § 7 Abs. 1 Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG), Art. 58 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gerichtsverfassungsausführungsgesetz (AGGVG) ferner auf fünf Jahre befristet, sodass im Rahmen der Neubestellung bzw. Neubeeidigung die gesetzlichen Qualitätsanforderungen erneut geprüft werden.

Für die ordentliche Gerichtsbarkeit stellt Ziff. 7.1 Satz 2 DolmÜABek (siehe Antwort zu Frage 1.2) sicher, dass im Einzelfall vorrangig öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher zum Einsatz kommen.

Das hohe Qualitätsniveau wird durch eine fundierte Ausbildung an den Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation in Bayern sowie durch anspruchsvolle, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestellte Prüfungen im Rahmen der „Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher“ gewährleistet. Sowohl Absolventen der Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation als auch externe Kandidaten, die die hohen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, legen diese Prüfung in Bayern ab.

Im Rahmen von Anerkennungsverfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungen wird geprüft, ob die von den Antragstellenden abgelegten Prüfungen in Inhalt, Umfang und Anforderungsniveau den Vorgaben der in Bayern durchgeführten Prüfungen entsprechen. Dabei gelten die gleichen hohen Qualitätsmaßstäbe wie bei der Durchführung der staatlichen Prüfungen in Bayern.

4.2 Welche Anforderungen müssen Dolmetscher erfüllen, um öffentlich bestellt zu werden?

Die Anforderungen an eine allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscher können § 3 Abs. 1 bis 3 GDolmG entnommen werden. Für die öffentliche Bestellung zu Behördenzwecken gilt ergänzend Art. 58 AGGVG.

4.3 Wie viele Dolmetscher wurden in den letzten Jahren aufgrund mangelnder Qualifikation in der Praxis abgelehnt oder nicht wieder beauftragt (bitte Auflistung nach Jahren)?

Da die Beauftragung im Einzelfall in eigener Verantwortung der beauftragenden Stellen liegt (siehe Antwort zu Frage 1.1), liegen der Staatsregierung hierzu keine Erkenntnisse vor. Selbst eine händische Auswertung der Einzelvorgänge würde hier nicht weiterführen, da in diesen nicht dokumentiert wird, warum ein bestimmter Dolmetscher beauftragt bzw. nicht beauftragt wurde.

5. Maßnahmen zur Verfügbarkeit von Dolmetschern

5.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Verfügbarkeit von Dolmetschern zu gewährleisten (bitte Auflistung der einzelnen Maßnahmen)?

Die in Antwort zu Frage 1.1 erwähnte länderübergreifende Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank steht allen Privatpersonen und öffentlichen Stellen (einschließlich Gerichten), die einen Dolmetscher beauftragen möchten, zu Recherchezwecken zur Verfügung.

Durch die in Bayern angebotene Ausbildung an den Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation, die Durchführung der staatlichen Prüfungen sowie die Anerkennungsverfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer oder anderer inländischer Prüfungen wird sichergestellt, dass dauerhaft eine ausreichende Zahl qualifizierter Dolmetscher zur Verfügung steht.

5.2 Wie viele neue Dolmetscher werden jährlich zusätzlich beeidigt und bestellt?

Hierzu liegt der Staatsregierung kein statistisches Zahlenmaterial vor. Die Beantwortung der Frage allein für Bayern würde eine händische Auswertung aller einzelnen Justizverwaltungsvorgänge zur allgemeinen Beeidigung voraussetzen, was mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden wäre. Zu allgemeinen Beeidigungen in anderen Bundesländern liegen der Staatsregierung keine Informationen vor und können auch nicht beschafft werden.

Der aktuelle Stand an allgemein beeidigten Dolmetschern in Deutschland oder einem bestimmten Gerichtsbezirk kann jederzeit der länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank entnommen werden. Die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung erfolgen allein auf Antrag des Sprachmittlers. Die jährlichen Antragszahlen schwanken somit, eine feste jährliche Zahl an zusätzlichen Bestellungen bzw. Beeidigungen gibt es nicht.

5.3 Gibt es Förderprogramme oder finanzielle Anreize für Dolmetscher, insbesondere für selten benötigte Sprachen?

Für die Vergütung von Dolmetschern gilt bundeseinheitlich das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG). Eine darüber hinausgehende Vergütung ist gesetzlich nicht möglich.

Förderprogramme im eigentlichen Sinne bestehen nicht. Absolventen der Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation erhalten jedoch bei Bestehen der „Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher“ den Meisterbonus des Freistaates Bayern.

6. Fehlerhafte Übersetzungen und der Umgang damit

6.1 Wie viele Fälle von fehlerhaften Übersetzungen wurden seit 2020 dokumentiert (bitte Auflistung nach Jahren)?

6.2 Welche Kosten sind durch fehlerhafte Übersetzungen entstanden, z. B. durch Wiederholung von Verfahren (bitte Auflistung nach Jahren)?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragen vor. Es sind keine Fälle bekannt.

6.3 Welche Konsequenzen gelten für Dolmetscher, die durch fehlerhafte Übersetzungen Kosten verursacht haben?

§ 8a JVEG regelt für bestimmte Fälle den Wegfall oder die Beschränkung des Vergütungsanspruchs. Hierzu kann nach § 8a Abs. 2 Nr. 2 JVEG auch die Erbringung einer mangelhaften Leistung sein. Bei schuldhaften Verletzungen kommt unter Umständen auch eine privatrechtliche Haftung des Dolmetschers nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts in Betracht.

7. Vorhersehbare Kosten und Maßnahmen für die Zukunft

7.1 Gibt es Pläne, die Finanzierung oder Organisation von Dolmetscherdiensten in Bayern zu reformieren?

Die Bezahlung von Dolmetschern in justiziellen Verfahren ist bundeseinheitlich im JVEG geregelt. Reformpläne sind aktuell nicht bekannt.

Dolmetscher sind privatwirtschaftlich tätig, spezielle staatliche Vorgaben zur „Organisation“ der Tätigkeit an sich somit nicht vorgesehen.

Der rechtliche Rahmen zur öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung wurde mit dem GDolmG auf Bundesebene sowie Art. 58 ff AGGVG auf Landesebene erst kürzlich mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2023 neu geregelt.

7.2 Wie hoch sind die geplanten Budgets für Dolmetscherdienste in den kommenden Jahren (bitte Auflistung nach Jahren)?

Die Budgetierung für Auslagen in Rechtssachen, zu denen auch Auslagen für Dolmetscherleistungen zählen, sowie für im Bereich des Justizvollzugs in Anspruch genommene Dolmetscherleistungen bleibt zukünftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

7.3 Werden alternative Lösungen wie digitale Übersetzungstools verstärkt eingesetzt werden?

Für Dolmetscherleistungen in gerichtlichen Verfahren, die häufig simultan erfolgen, sind bisher keine geeigneten digitalen Tools bekannt.

8. Gewinnung und Fortbildung von Dolmetschern

8.1 Wie viele Dolmetscher müssten in den nächsten fünf Jahren zusätzlich gewonnen werden, um den zu erwartenden Bedarf zu decken?

8.3 Wie soll in Zukunft mit Engpässen bei der Verfügbarkeit von Dolmetschern umgegangen werden?

Die Fragen 8.1 und 8.3 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung geht davon aus, dass durch die vorhandenen Ausbildungs- und Prüfungsstrukturen in Bayern in den kommenden Jahren ausreichende Kapazitäten für Dolmetscherleistungen in Bayern auch für den justiziellen Bereich zur Verfügung stehen.

8.2 Gibt es regelmäßige, bindende Fortbildungsmaßnahmen für die eingesetzten Dolmetscher (bitte Auflistung der Fortbildungsmaßnahmen)?

Verbindliche, regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen für eingesetzte Dolmetscher gibt es derzeit nicht. Die Anforderungen an die Qualifikation und Prüfungen sind bereits sehr hoch, sodass eine gesetzliche oder behördliche Pflicht zur Fortbildung nicht besteht.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.